

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 3/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 27. Februar 1985
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Linz/Rhein.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Bonn hat den Rechtsstreit nach dem Eintritt der
Rechtshängigkeit durch den Beschluß vom 20. August 1984 bindend an das
Amtsgericht Linz/Rhein verwiesen, nachdem die Beklagte die Unzu-
ständigkeit gerügt und der Kläger einen entsprechenden Verweisungsan-
trag gestellt hatte, § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Es liegen keine Gründe
vor, die ausnahmsweise einer Bindung entgegenstehen (vgl. dazu BGHZ
71, 69, 72; Senatsbeschluß vom 17. Oktober 1984 - IVb ARZ 45/84 -).
Deswegen war das Amtsgericht Linz/Rhein nicht mehr befugt, seine
Zuständigkeit zu verneinen und den Rechtsstreit an das Amtsgericht

Bonn zurückzuverweisen. Die Bindung bezieht sich allerdings ungeachtet der Verweisung an das "Amtsgericht - Familiengericht - in Linz" nicht auf das Familiengericht als bloße Abteilung des Gerichts, an das verwiesen worden ist (vgl. dazu BGH, Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 2/80 - FamRZ 1980, 557 = NJW 1980, 1282). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß eine Familiensache nicht vorliegen dürfte.

Lohmann

Zysk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

